

Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85350 Freising

Ich, (bitte ausfüllen)

Familienname, Vorname(n), ggf. Geburtsname	
Geburtstag	Geburtsort
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

gebe folgende

Erklärung bzw. Bekenntnis

ab:

„1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und
- h) dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen, mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen.

2. Ich bekenne mich

- a) zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie
- b) zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.

3. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“

Freising,

(Unterschrift Antragsteller/in)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Tel.: 08161 / 600-0, E-Mail: poststelle@kreis-fs.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, per E-Mail unter datenschutz-lra@kreis-fs.de oder telefonisch unter 08161 / 600-260 erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband bearbeiten zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind §§ 31-33 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe).

Ihre personenbezogenen Daten können von uns weitergegeben werden an

- die Ausländerbehörde
- die Meldebehörden Ihrer Wohnorte im Inland
- die Agentur für Arbeit
- das Jobcenter
- die Sozialverwaltung
- das Schuldnerverzeichnis
- die Polizei
- das Landesamt für Verfassungsschutz
- ggf. das Finanzamt (bei Selbständigen)
- die Regierung von Oberbayern
- das Verwaltungsgericht (nur bei Klageerhebung)
- Landesamt für Statistik

sowie weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung können Sie von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin/Ihrem zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Zudem können Sie alle Informationen auch beim o.g. behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen.

Weitere Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband:

Ihre Daten werden beim Landratsamt Freising solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes. Das Landratsamt Freising benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Erklärung des Antragstellers:

Von den vorstehenden Ausführungen habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einverstanden.
Ein Abdruck dieser Erklärung wurde mir ausgehändigt.

Freising, _____

Unterschrift (Antragsteller/in)

Hinweise zum Einbürgerungsverfahren

1. Jede Person ab dem 16. Lebensjahr muss einen eigenen Einbürgerungsantrag ausfüllen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung der Eltern oder Sorgeberechtigten nötig.
2. Mir ist bekannt, dass ich, ungeachtet der Pflicht der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Amtsermittlung, im besonderen Maße für solche Umstände und Angaben gemäß § 34 Satz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz i.V.m. § 82 Aufenthaltsgesetz mitwirkungspflichtig bin, die nur ich beibringen kann.

Ich versichere bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens jede für das Verfahren entscheidungserhebliche Änderung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und bisherigen Angaben der Einbürgerungsbehörde unverzüglich, d.h. so schnell wie möglich nach Kenntnislerlangung mitzuteilen.

Für das Einbürgerungsverfahren sind insbesondere Änderungen zu folgenden Angaben entscheidungserheblich (nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend):

- Eheschließung und weitere bestehende Ehen
- Scheidung und Trennung vom Ehegatten und Lebenspartner
- Geburt von Kindern
- Änderung der Beschäftigung (z.B. Arbeitgeberwechsel, Kündigung, Teilzeit, Kurzarbeit, Elternzeit, Arbeitslosigkeit)
- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Eintritt in den Ruhestand
- Adressänderungen, Wohnsitzwechsel (auch Zweitwohnsitze oder Wohnsitz im Ausland)
- Sämtliche Vorstrafen in Deutschland und im Ausland
- Anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Deutschland und im Ausland
- Bezug öffentlicher Sozialleistungen (SGB II oder SGB XII) oder entsprechende Anträge gestellt
- Längere Auslandsaufenthalte (über 6 Monate)
- Erlöschen der Asylberechtigung oder Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Annahme eines Heimatpasses
- Verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen
- Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit

3. Im Einbürgerungsverfahren müssen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Strafhöhe und alle Ermittlungs- und Strafverfahren in Deutschland und im Ausland angegeben werden. Ob diese der Einbürgerung entgegenstehen, muss im Verfahren entschieden werden.

4. Für die Einbürgerung oder ihre Ablehnung sowie bei Zurücknahme des Antrags ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für die Einbürgerung pro Person 255 €; für mit einzubürgernde Kinder ohne eigenes Einkommen beträgt sie 51 €.
5. Mir ist bekannt, dass eine Einbürgerung, die durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die wesentlich für die Entscheidung waren, gemäß § 35 StAG zurückgenommen werden kann.
6. Mir ist ebenfalls bekannt, dass ich gemäß § 42 StAG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann, wenn ich unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung mache oder benutze, um für mich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.
7. Die bisherige Staatsangehörigkeit muss nicht aufgegeben werden, allerdings tritt bei einigen Staaten ein automatischer Verlust der Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung ein. Näheres erfahren Sie bei Ihrem Konsulat.

Das Einwohnermeldeamt oder das Standesamt kann für eine Passausstellung, Namenserklärung oder Nachbeurkundung nach der Einbürgerung noch weitere Unterlagen verlangen, welche während des Einbürgerungsverfahrens nicht angefordert wurden.

Bitte informieren Sie sich vorab, welche Dokumente jeweils benötigt werden, um Verzögerungen zu vermeiden.

8. Diese Hinweise wurden mir anlässlich der Stellung meines Einbürgerungsantrags ausgehändigt. Bei weiteren Fragen zu meinem Einbürgerungsverfahren wende ich mich an:

einbuergerung@kreis-fs.de

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)